



STADT BAD BERLEBURG

| | | |
|---|---------------|---------------|
| Sitzungsvorlage | Nummer | 680-XI |
| Federführende Abteilung: Sicherheit und Ordnung | X | ÖT |
| Az.: 32 30-17 ca | | NÖT |

| | | |
|-----------------------------|---------------|--------------------|
| Beratungsfolge | Termin | Bemerkungen |
| Stadtverordnetenversammlung | 06.05.2024 | |

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung vom 16.04.2024 zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten aufgrund Ordnungsbehördlicher Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit dem Wollmarkt gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung vom 16.04.2024 zur Freigabe der Ladenöffnungszeiten aufgrund Ordnungsbehördlicher Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Zusammenhang mit dem Wollmarkt gem. § 6 Abs. 1 LÖG NRW.

Nachhaltigkeitseinschätzung von Beschlüssen:

| Beiträge zur Umsetzung der Ziele 2030 (0=schwach, 5=stark) | 0 | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
|---|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| 1. Arbeit und Wirtschaft | | | | | X | |
| 2. Demografie | | | | | | |
| 3. Bildung | X | | | | | |
| 4. Finanzen | X | | | | | |
| 5. Mobilität | X | | | | | |
| 6. Globale Verantwortung und Eine Welt | X | | | | | |

Wesentlicher Beitrag zur Nachhaltigkeitsstrategie 2030:

Überörtliche Sichtbarmachung der Stadt Bad Berleburg und Stärkung des Einzelhandels.

Vernetzung des Gemeinwesens und Förderung des ehrenamtlichen Engagements.

Der Bürgermeister

Auswirkungen auf den Haushalt / Finanzierung:

| X | | keine Auswirkungen | | |
|---|----------------------|--------------------|-------------|-------------|
| Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung / den Haushaltsausgleich | | | | |
| | Produkt | Sachkonto | Betrag in € | Erläuterung |
| einmalig | | | | |
| verfügbar | | | | |
| Deckung | | | | |
| jährlich | | | | |
| Auswirkungen auf die Finanzrechnung | | | | |
| | Produkt / Auftrag | Sachkonto | Betrag in € | Erläuterung |
| einmalig | | | | |
| verfügbar | | | | |
| Deckung | | | | |
| jährlich | | | | |

Sachverhalt:

Der Bad Berleburg MuT e. V. beantragte bei der Stadt Bad Berleburg mit Schreiben vom 23.02.2024 die Freigabe der Ladenöffnungszeiten anlässlich der Veranstaltung „Wollmarkt“. Mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag soll nun dem Antrag zur Freigabe anlässlich des „Wollmarkt“ entsprochen werden.

Nach der Reformierung des Ladenöffnungsgesetzes NRW im Jahre 2018 ist die zuständige örtliche Ordnungsbehörde nunmehr gemäß § 6 IV LÖG NRW ermächtigt, die Ladenöffnung im Gemeindegebiet durch Verordnung nach den Maßgaben des § 6 I u. II LÖG NRW freizugeben. Eine Freigabe aufgrund § 6 I LÖG NRW kann dabei erfolgen, wenn ein öffentliches Interesse an der Ladenöffnung besteht. Dieses liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, dann vor, wenn eine oder mehrere der in § 6 I S. 2 LÖG NRW aufgezählten Nummern 1-5 gegeben sind.

Dabei ist zu beachten, dass die Freigabe der Öffnungszeiten eine strenge Ausnahme zum verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Art. 139 WRV i. V. m. Art. 140 GG darstellt und daher stets eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Ladenöffnung einerseits und der Sonn- und Feiertagsruhe andererseits erfolgen muss.

Vorliegen eines öffentlichen Interesses gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1, S. 3 LÖG NRW:

Die beabsichtigte Sonntagsöffnung erfolgt im Zusammenhang mit dem zeitgleich stattfindenden Traditionsmarkt „Wollmarkt“, welcher überregionale Bedeutung hat, jährlich viele Besucher nach Bad Berleburg zieht und schon zum 33sten Mal in der Stadt stattfindet. Hinzu kommt die große Bedeutung des Marktes für die Markttreibenden und Einzelhändler, um den Einzelhandels-Standort Bad Berleburg zu stärken und zukunftssicher machen. Der Wollmarkt wird dabei auch von der BLB Tourismus GmbH als feststehende Institution im Rahmen des Konzeptes der Berleburger Traditionsmärkte überregional beworben. Das umfangreiche Marktprogramm wird an diesem Tag einmal mehr zahlreiche Besucher und Gäste nach Bad Berleburg locken.

Das Veranstaltungsgelände erstreckt sich dabei über den Rathausgarten, die Poststraße ab Hausnr. 17a bis hin zum oberen Ende am Kreisverkehr Poststraße/ Bahnhofstraße/ Sählingstraße/ Astenbergstraße und darüber hinaus auf die Querverbindungsstraßen zur parallel hierzu verlaufenden Schulstraße/ Unterm Höllscheid und Bahnhofsstraße, sowie auf die Graf-Casimir-Straße in Richtung Mühlwiese bis zum Abzweig Im Herrengarten.

In diesem Bereich bietet der Wollmarkt im Zeitraum von 11:00 -18:00 Uhr ein attraktives und Abwechslungsreiches Angebot für alle Besucher, auf welches im Folgenden noch näher eingegangen werden wird.

Die hier vorgeschlagenen Festsetzungen über den räumlichen Bereich der sonntäglichen Ladenöffnung orientieren sich dabei im Wesentlichen an dem oben dargelegten Ausmaß der geplanten Veranstaltung und beziehen darüberhinausgehend noch Straßenzüge in unmittelbarer Nähe zum direkten Veranstaltungsort mit ein.

Die Besucher reisen sowohl im Individualverkehr, als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln an. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten der stattfindenden Veranstaltung und der daraus resultierenden verkehrsrechtlichen Sicherheitsvorkehrungen, sind für den Individualverkehr Parkplätze im umliegenden Bereich des Wollmarkts vorgesehen. Sie befinden sich in der Schulstraße und der Talstraße (Parkplatz) in Nähe des Südkreisels und in der Bahnhofsstraße am Bahnhof. Des Weiteren befinden sich Parkplätze in der Bahnhofstraße bei den Geschäften Hit, Rewe, Aldi und Krug. Weitere Parkplätze befinden sich noch in der Bismarckstraße und Emil-Wolff-Straße.

Anlaufpunkt für den ÖPNV ist der Zentrale Omnibus-Bahnhof in der Bahnhofstraße.

Die Zuwegung zur Veranstaltung erfolgt von den jeweiligen Parkplätzen und dem Bahnhof über Bahnhofstraße, Schulstraße, Graf-Casimir-Straße und Poststraße.

So verläuft die Schulstraße, welche in ihrem Verlauf in die Straße Unterm Höllscheid und diese dann in die Bahnhofsstraße mündet und für welche ebenfalls eine Ladenöffnung vorgesehen wird, parallel zum Hauptveranstaltungsort, der Poststraße. Zudem grenzen diese Straßen aufgrund der Verbindungswege zur Poststraße, welche auch mit zum Veranstaltungsgelände zählen, unmittelbar an das Veranstaltungsgelände an. Die Graf-Casimir-Straße wurde darüber hinaus gehend, hinsichtlich der räumlichen Geltung der Ladenöffnung, zur Einmündung Mühlwiese hin bis zur Hausnummer 12 verlängert. Die Verkaufsstellen in der Sählingstraße 1 und 1a grenzen mit ihrem Gelände direkt an den Abzweig Bahnhofsstraße/ Poststraße an, eine Zuwegung erfolgt zudem unter anderem auch direkt über die Bahnhofsstraße, sodass diese zwei Verkaufsstellen daher, aufgrund des unmittelbaren Angrenzens an den Veranstaltungsort, mit in den Bereich der sonntäglichen Ladenöffnung aufgenommen wurden.

Für die Dauer der Veranstaltung ist, über den gesamten Veranstaltungsort, entlang der Poststraße verteilt, ein buntes Markttreiben bestehend aus den unterschiedlichsten Angeboten vorgesehen. Dieses definiert sich nicht nur aus auswertigen Verkaufs- und Verköstigungsständen, sondern besteht auch aus Ständen von heimischen Betrieben, welche diese für ihre Präsentation nutzen. Im Mittelpunkt des Marktes stehen Tradition, Brauchtum, Handwerk sowie regionale Anbieter. Weiter ist eine Darstellung von verschiedenen Tieren im Rathausgarten vorgesehen. Neben diesem Markttreiben finden darüber hinaus noch weitere Vorführungen für die Besucher des Wollmarkts statt. Nach der Eröffnungsrede sollen verschiedene Vorführungen rund um das Scheren von Schafen stattfinden. Von 11:00 bis 18:00 Uhr findet das Markttreiben mit Ausstellern und Kleinkunsthandwerk statt.

Hinzu kommt eine Fahrzeugausstellung mit einem Festakt der Freiwilligen Feuerwehr Bad Berleburg. Hier sollen auf der Poststraße ein paar Fahrzeuge ausgestellt werden. Zudem wird bei einem Festakt der langjährige Wehrführer der Stadt Bad Berleburg, Herr Stadtbrandinspektor Klaus Langenberg, verabschiedet, der aus seiner Funktion als Wehrführer ausscheidet.

Alle diese oben genannten Darbietungen werden im Veranstaltungsbereich stattfinden und so noch einmal einen gewichtigen Schwerpunkt auf dem ganzen Veranstaltungsgelände setzen. Für die gesamte Dauer der beabsichtigten Ladenöffnung wird somit seitens der Veranstaltung ein umfängliches und abwechslungsreiches Angebot im gesamten Veranstaltungsbereich geboten. Das bunte Markttreiben mit den vielfältigen Attraktionen im Bereich von Kunst, Handwerk und Handel ist daher geeignet, den öffentlichen Charakter des Festes gegenüber der sonntäglichen Ladenöffnung maßgeblich zu prägen, sodass die geplante Ladenöffnung des lokalen Einzelhandels lediglich ein Teil zum Gesamtbild des Wollmarktes als Markt und Fest für lokale Bräuche, Kunst, Kultur und Handel, beiträgt.

Die hier vorgeschlagene räumliche und zeitliche Ausdehnung der Ladenöffnung stellt den Konsens der an den Werkstattgesprächen des Frühjahrs 2019 zu den an den Ladenöffnungen Beteiligten dar, in welchem Bereich der Wollmarkt als Veranstaltung derart prägend ist, um ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Ladenöffnung begründen zu können, welche das Interesse am Schutz der Sonntagsruhe zu überwiegen vermag.

Der Bad Berleburg Markt und Tourismus e. V. beantragte bei der Stadt Bad Berleburg mit Schreiben vom 23.02.2024 die Freigabe der Ladenöffnungszeiten anlässlich der Veranstaltungen „Wollmarkt“ entsprechend des Beschlusses zum Wollmarkt im Jahr 2019. Da die Stadt Bad Berleburg dem Antrag positiv gegenüberstand, wurden die Verbände, Kirchen, Institutionen sowie Gewerkschaft zu den vom Markt und Tourismus e.V. beantragten Sonntagsöffnungen an den Bad Berleburger Traditionsmärkten im März 2024 angehört.

Hier sei auf die Position der evangelischen Kirche eingegangen, diese betonte im Rahmen der ersten Anhörung zum Wollmarkt im Jahr 2019, aber auch in den späteren Gesprächen, dass sie grundsätzlich für den Schutz des Sonntages als Tag der Ruhe und Einkehr einstehe. Dieses hohe Gut, welches der christlichen Tradition unseres Landes entspringt, diene insbesondere religiösen Menschen als Tag der Besinnung auf Familie und Glaube und ist der wesentliche Tag der Woche um dem Gottesdienst beizuwohnen. Gleichzeitig erkenne sie jedoch auch an, dass es an diesen beantragten Sonntagen anlässlich der jeweiligen Feste und Veranstaltungen ein derart gewichtiges öffentliches Interesse an einer Ladenöffnung gebe, dass der Schutz der Sonntagsruhe ausnahmsweise hierhinter zurückstehe. Die sonntägliche Ladenöffnung könne daher im beabsichtigten Umfang auch aus kirchlicher Sicht mitgetragen werden und man wolle sich selber, wie hier beim diesjährigen Wollmarkt, in die Feste mit einbringen, in dem man vor Ort präsent ist, um so die Menschen direkt zu erreichen.

Ver.di führte im Rahmen der ersten Anhörung 2019 des Wollmarktes die Bedeutung des arbeitsfreien Sonntages als ein Tag der Familie aus, dessen Schutz einer langen Tradition entspringt. Diese von ver.di angeführte Begründung der Sonntagsruhe zum Schutz der Familien kann dabei von der Verwaltung durchaus nachvollzogen werden.

Ob diese Auffassung aus 2019 dem heutigen Stand entspricht, kann aufgrund der bis zum Fristablauf der Anhörung nicht vorliegenden Stellungnahme der Ver.di zu dem diesjährigen Wollmarkt nicht bewertet werden.

Dennoch wurde auch im Rahmen der Begrenzung des weit gefassten ersten Antrages im Frühjahr 2019 zur Sonntagsöffnung am Wollmarkt versucht, das Interesse von den Kirchengemeinden und ver.di beim diesjährigen Wollmarkt an der geschützten Sonntagsruhe angemessen zu berücksichtigen und dessen Einschränkung in Abwägung mit dem Interesse an der Ladenöffnung so gering wie möglich zu halten.

Mit aktuellem Antrag vom 23.02.2024 zur konkreten Sonntagsöffnung anlässlich des Wollmarktes am 05.05.2024 stellt der MuT e. V. auf den am Wollmarkt 2024 durch Verordnung freigegebenen, zeitlichen und räumlichen Bereich zu Sonntagsöffnung ab.

Anlässlich des Wollmarktes 2024 besteht, wie beim Wollmarkt 2019, insgesamt lediglich in dem Bereich der Veranstaltung selbst und dessen unmittelbaren Umfeldes, wie es im Verordnungstext festgeschrieben wurde, ein öffentliches Interesse an einer sonntäglichen Ladenöffnung. Dieses vermag auch nur in dem oben bezeichneten Bereich ausnahmsweise das Interesse an der verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsruhe zu überlagern.

Wie oben bereits dargelegt, ist der Wollmarkt eine jährlich wiederkehrende Institution in Bad Berleburg, welche auch insbesondere Gäste aus umliegenden Gemeinden in die Stadt lockt. Aufgrund des vielfältigen Angebotes während des Marktes, zeichnet dieser ein großes Schaubild über die lokalen Sitten und Gebräuche, über den örtlichen Handel und das ansässige Gewerbe sowie über Traditionen. Die Handelsbetriebe, welche im Bereich der Ladenöffnung liegen, stellen dabei einen repräsentativen Querschnitt durch den Berleburger Einzelhandel dar und sind als solcher auch als ein integraler Bestandteil des örtlichen Handels anzusehen.

Um andererseits das hohe Gut der verfassungsrechtlich geschützten Sonn- und Feiertagsruhe angemessen zu würdigen, wurde der Bereich der Sonntagsöffnung auf den unmittelbaren Bereich des Wollmarktes und die angrenzenden Bereiche beschränkt. Als ein wesentlicher Teil des Berleburger Handels besteht somit ein öffentliches Interesse an der Freigabe im Veranstaltungsbereich und dessen unmittelbaren Umfeld, um das auf der Veranstaltung dargebotene Markttreiben sinnvoll zu ergänzen.

Das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Ladenöffnung wird darüber hinaus im Bereich der räumlichen Nähe zum Veranstaltungsort, während der Veranstaltungszeit, gesetzlich gemäß § 6 Absatz 1 S. 3 LÖG NRW vermutet.

Gemäß den rechtlichen Regelungen wird daher eine Ladenöffnung für den Wollmarkt auf Dauer, bis eine wesentliche Änderung eintritt, während des Veranstaltungszeitraumes des Wollmarktes ab 13:00 Uhr für den Zeitraum von insgesamt 5 Stunden, in dem im Verordnungstext benanntem Bereich, vorgeschlagen.

Die Verordnung ist bei einer wesentlichen Änderung des Marktes als anlassstiftende Veranstaltung anzupassen.

Dringlichkeitsentscheidung:

Aufgrund des § 60 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom

5. März 2024 und des § 9 der Hauptsatzung der Stadt Bad Berleburg vom 13.10.1999, wird folgende Entscheidung getroffen:

Der Freigabe der Ladenöffnungszeiten aufgrund Ordnungsbehördlicher Verordnung wird zugestimmt.

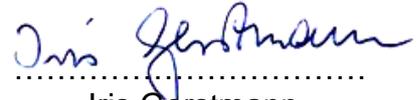
Bad Berleburg, 16.04.2024



.....
Bernd Fuhrmann
Bürgermeister



.....
Martin Schneider
Fraktionsvorsitzender



.....
Iris Gerstmann
Fraktionsvorsitzende